

Prozessbeschreibung: Erbringung der Dienstleistungen

1. Prozessfestlegungen

1.1. Prozessinhalte

Diese Prozessbeschreibung regelt die Erbringung aller Dienstleistungen, die Rauchfangkehrerbetriebe laut OÖ Kehrperiodenverordnung zu erbringen haben. Das freie Gewerbe ist nicht Teil des integrierten Managementsystems und daher nicht in dieser Prozessbeschreibung geregelt.

Im Einzelnen beschreibt diese Regelungen daher folgende Dienstleistungen:

- Kehren und Prüfen der Fänge (Arbeiten lt. OÖ Luftreinhalte- u. Energietechnikgesetz)
- Befundung und Mängelmeldung
- Periodische Überprüfung der Feuerstätten
- Verbrennungsluftmessung gemäß ÖVGW GK 62
- Kehrung von Feuerstätten
- Verrechnung

1.2. Prozesszuständigkeit

QMB

1.3. Begriffe

Fänge: Unter dem Sammelbegriff Fänge versteht man Rauch-, Abgas-, Luft-, Überdruck- und Sonderfänge.

2. Ablaufbeschreibung, Verantwortlichkeiten, Prozess- inputs und –outputs der Erbringung der Dienstleistungen

Ablauf	Verantwortliche			Mitgeltende
	DF	MA	Inf.	Unterlagen
<pre> graph TD A[Kalenderausdruck/Tageslisten] --> B[Erbringung der jeweiligen Kehrtätigkeit oder der Nebenleistung] B --> C[Bestätigung des Kunden auf entsprechendem Formular] C --> D[Erfassung in der EDV/Austragen der Kkehrbücher] D --> E[Abrechnung] E --> F[Geg. Mahnung] </pre>				Formulare s.Nähere Angaben je nach Dienstleistungsart
	RFK			
	Büro			Formulare s.Nähere Angaben je nach Dienstleistungsart
	Büro			Rechnung
	Büro		RFK	Mahnung →

DF = Durchführung

MA = Mitarbeit

Inf. = Information

2.1. Nähere Angaben zur Erbringung der Dienstleistungen im Allgemeinen

Unsere Mitarbeiter sind angehalten, Ihrer Arbeit stets sorgsam und umsichtig zu verrichten und darauf zu achten, nichts zu beschädigen, sowie Wohnung, Gebäude und Grundstück des Kunden so wenig wie möglich zu verschmutzen. Daher müssen insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- Für jeden Fang muss je nach seiner Beschaffenheit jeweils das passende Kehr-, Reinigungs- und Überprüfungsgerät verwendet werden um Beschädigungen des Fanges zu vermeiden.
- keine Dachplatten zu zerbrechen
- nicht an Mauer (Stiegenhaus, usw) anlehnen
- Schereisen und Werkzeug nicht fallen lassen
- Unnötigen Abfall vermeiden
- Fahrtstrecken zu und von den Objekten zu optimieren
- Sicherheitsausrüstung verwenden und geg. vor Benützung auf Funktionsfähigkeit überprüfen

Um sicherzustellen, dass die Arbeiten qualitativ hochwertig durchgeführt werden, unterziehen sich alle Mitarbeiter den im Prozess Mitarbeiter und ArbeitnehmerInnenschutz geforderten Ausbildungen.

Da viele unserer Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag erfolgen, ist der Nachweis über die korrekte und vollständige Ausführung von hoher Bedeutung, weshalb die in den folgenden Angaben enthaltenen Regelungen über das Führen von Aufzeichnungen bzw. die Verwendung von Formularen unbedingt einzuhalten sind:

2.2. Nähere Angaben zum Kehren und Prüfen der Fänge

Die Arbeiten werden im Sinne des OÖ Luftreinhalte und Energietechnikgesetzes (LuftREnTG) 2002, sowie deren Verordnungen insbesondere OÖ Fangverordnung und OÖ Heizanlagen- und BrennstoffVO (HABV) 2005, des Berufsausbildungsplans (Bundesgesetzblatt 610/95) und des OÖ-Feuerwehrgesetz verwaltet und durchgeführt. Als Richtlinie für die Durchführung und veranschlagte Dauer der Arbeiten gilt die [Branchenstudie für Rauchfangkehrertätigkeiten Zeitanalyse der BVS Brandverhütungsstelle für Oberösterreich](#). Durch die örtliche Baubehörde erster Instanz kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger kann im Einklang mit der Kunde ebenfalls eine Änderung der Kehrperioden getroffen werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Sicherheit und Umwelt eintritt.

Kehrperioden:

Abgasanlage:					
1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich	6x jährlich	8x jährlich
Gas	Heizöl leicht	Pellets (automatisch beschickt über 20 kW)	Heizöl extra leicht mit Verdampfbrenner	Selchen/Räucherka mmern gewerbl.	Anlagen über 120 kW (ohne Gas)
Brennwert	Heizöl extra leicht	schließbare Kamine von offenen Kaminen	feste Brennstoffe		
Selchen/Räucherka mmern nicht gewerbl.	Pellets (automatisch beschickt bis 20 kW)				
Selten benützte	Feste Brennstoffe gelegentlich benützt				
Abstände zwischen den Kehrunge n in Wochen:					
min. 40/ max. 60	min. 12/ max. 18	min. 10/ max. 16	min. 6/ max. 9	min. 6/ max. 10	min. 3/max. 5

Die Arbeiten dürfen von nachstehend angeführten Personen selbständig durchgeführt werden:

- Rauchfangkehrerlehrlinge im dritten Lehrjahr,
- Rauchfangkehrergesellen,
- Rauchfangkehrermeister.

Die Arbeiten werden innerhalb der innerbetrieblich geregelten Arbeitszeiten von Montag bis Freitag verrichtet, im Bedarfsfall (technischen Störungen oder Kundenwunsch) auch außerhalb dieser Tage. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Zuhilfenahme folgender Arbeitsgeräte:

Handwerkzeug, Kehrgerät, Ableingerät und dem Fuhrpark. Die Endprüfung erfolgt auf Spiegeln bzw. Zug der Fänge.

Zur Sicherheit unserer Mitarbeiter werden nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt und müssen von den Mitarbeitern auch verwendet werden: Sicherheitsgeschirr, Sicherheitsgurte, Sicherheitsschuhe, Staubmasken, Staubschutzbrille, Arbeitshandschuhe, Arbeitsbekleidung.

Aufzeichnungen/Formulare:

Datum, Ausführender und Art der durchgeführten Arbeit gehen aus den Kehrmappen bzw. den elektronischen Kehrbüchern hervor, die Erledigung der durchgeführten Arbeiten bestätigt entweder der Kunde oder der Mitarbeiter selbst (s.u.) durch sein Kurzzeichen mit seiner Unterschrift auf dem [Kehrblatt/der Hausliste](#), auf der [Tagesliste/Kalenderblatt](#), oder auf dem Elektronischen Kkehrbuch. Zur rechtlichen Absicherung wäre immer eine Unterschrift des Kunden wünschenswert, ist dieser aber nicht anzutreffen, kann nach Vereinbarung auch eine gut sichtbare Beschriftung auf der Innenseite der Kehrtüre oder der Dachbodentüre oder an einer sonst gut geeigneter Stelle mit Datum der Kehrung und Kurzzeichen des Mitarbeiters hinterlassen werden.

Verrechnung und Information des Kunden:

Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist der dem Kunden spätestens bei der Übermittlung der letzten Teilabrechnung eine detaillierte Abrechnung zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist im Büro sieben Jahre aufzubewahren.

Sollte der Kunde die Kehrung verhindern, werden ihm folgende Formulare ausgehändigt, die von ihm unterschrieben werden müssen:

Art des Verhalten des Kunden	Formular	Information an
Verhinderung der Kehrung vor Ort	Verhinderung der Kehrung	Bewohner
Verhinderung der Kehrung eines ansonsten unauffälligen Kunden	Verhinderung der Kehrung M (mild)	Bewohner
Verhinderung der Kehrung eines schwierigen Kunden	Verhinderung der Kehrung S (scharf)	Bewohner
keine Reaktion auf Verhinderung der Kehrung M oder S	Formular Mängelmeldung	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde

2.3. Nähere Angaben zur Befundung und Mängelmeldung

Die Befund- und Mängelfeststellung wird gemäß der geltenden Gesetze bzw. Verordnungen durchgeführt und mittels folgender Formulare einheitlich aufgezeichnet.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Felder des jeweils verwendeten Formulars werden vom RFK ausgefüllt und vom Kunden mit seiner Unterschrift bestätigt. Der ausgefertigte Befund dient als Nachweis und wird im Original an die Behörde weitergeleitet und in Kopie als auch handschriftlich in einem entsprechenden Ordner im Büro verwahrt.

Bei der **Befundung** werden in folgenden Fällen werden folgende Formulare verwendet:

Arbeit	Besonderheit Fang oder Kunde	Formular
Befundung der Fänge ohne angeschlossener Feuerstätte	ÜA-/EN-Kennzeichnung vorhanden	Formular Abnahmebefund Fänge und Verbindungsstücke
Befundung der Fänge mit angeschlossener Feuerstätte	ÜA-/EN-Kennzeichnung vorhanden	Formular Abnahmebefund Fänge und Verbindungsstücke
	Kunde ist Hausverwaltung bei Einzelraumheizungen	Formular Abnahmebefund Fänge und Verbindungsstücke

Mängelmeldungen können jederzeit bei der Erbringung aller Dienstleistungen anfallen. Die Rauchfangkehrer sind dazu angehalten, Mängel, die sie erkennen, aufzunehmen, den Kunden zu informieren und dies durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bei der Mängelmeldung werden in folgenden Fällen werden folgende Formulare verwendet:

Art des Mangels bzw. Verhalten des Kunden	Formular	Information an
Einfache Mängel	Vermerk am Kehrblatt/Hausliste/... elektronisch em Kehrblatt	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde

Schwere Mängel oder Nichtbehebung eines leichten Mangels	Musterformular Mängelmeldung	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde
--	--	---------------------------------

2.4. Nähere Angaben zur Abnahme von Feuerstätten

Die Abnahme nach Errichtung oder wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen für **feste und flüssige Brennstoffe** mit einer Brennstoffwärmeleistung erfolgt nach der OÖ Heizungsanlagen- und BrennstoffVO (Oö. HaBV 2005) bzw. auf den darin verwiesenen § 22 Oö. LuftREnTG durch den zugelassenen Rauchfangkehrer selbst, sofern er über eine Genehmigung der Landesregierung lt. LuftREnTG § 26 dazu ermächtigt ist und eine entsprechende Prüfnummer vorliegt.

- Die erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen müssen vorhanden sein und entsprechend Liste wiederkehrende Tätigkeiten regelmäßig überprüft werden.
- Die Abnahmeprüfung gemäß § 22 Oö. LuftREnTG hat entsprechend den nachstehend angeführten Brennstoffwärmeleistungen die Messung folgender Schadstoffe sowie des Abgasverlustes zu umfassen, sofern in den Tabellen des § 15 oder des § 20 dafür Werte vorgesehen sind. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 400 kW ist an Stelle der Messung auch die Vorlage eines Messberichts einer baugleichen Anlage (z. B. aus diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen einer Typenprüfung) zulässig. Keine Messungen sind erforderlich bei Feuerungsanlagen, die nach den glaubhaften Angaben der verfügungsberechtigten Person voraussichtlich nicht mehr als 250 h/a betrieben werden und Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW und Feuerstätten, bei denen keine Messöffnung vorgesehen ist und mit vertretbarem Aufwand auch nicht angebracht werden kann;
- Emissionsmessungen betreffend Schwefeldioxid dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn bei dem zum Einsatz kommenden Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO₂ nicht überschritten werden können.
- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist jedenfalls zu überprüfen.
- Die Prüfung der Dichtheit von Brennstoff-Lagerbehältern, die unmittelbar mit der Feuerstätte in Verbindung stehen, Auffangwannen und Leitungen und Armaturen hat nach den Bestimmungen des § 41 zu erfolgen.
- Im Zuge der Abnahme gemäß § 22 Oö. LuftREnTG ist die über die Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person mit der Handhabung und Bedienung der Heizungsanlage vertraut zu machen.

Aufzeichnungen/Formulare

Für die Abgasmessung von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe ist das jeweilige vom Land Oberösterreich vorgeschriebene Musterformular lt. folgender Tabelle zu verwenden.

Abnahme	Formular	Information an
für Kehrstätten mit festen Brennstoffen	Musterformular Abnahmebefund feste Brennstoffe	Verfügungsberechtigter

für Kehrstätten mit flüssigen Brennstoffen	Musterformular Abnahmebefund flüssige Brennstoffe	Verfügungsberechtigter
--	---	------------------------

Täglich werden die Listen mit den durchgeführten Prüfprotokollen retour gebracht und auf Vollständigkeit kontrolliert bzw. die laufenden Änderungen vorgenommen. Danach erfolgt die Weiterleitung zur Abrechnung.

2.5. Nähere Angaben zur Periodischen Prüfung der Feuerstätten bzw. deren Überwachung

Periodische Überprüfungen der Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe gemäß OÖ Heizungsanlagen- und BrennstoffVO (Oö. HaBV 2005) bzw. auf den darin verwiesenen § 25 Oö. LuftREnTG dürfen durch den zugelassenen Rauchfangkehrer selbst, sofern er über eine Genehmigung der Landesregierung lt. LuftREnTG § 26 dazu ermächtigt ist und eine entsprechende Prüfnummer vorliegt, durchgeführt werden. Die zur wiederkehrenden Überprüfung Berechtigten können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

Prüft der Rauchfangkehrerbetrieb nicht selbst, hat er im Rahmen der Überprüfungen nach § 32 (Überprüfung der Fänge) zu kontrollieren, ob die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG fristgerecht durchgeführt wurden, widrigenfalls muss er eine Anzeige bei der Behörde erstatten.

Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 kW sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften zu überprüfen.

Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen und Ausnahmen wie unter 2.4. angeführt.

Aufzeichnungen/Formulare

Für die Abgasmessung von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe ist das jeweilige vom Land Oberösterreich vorgeschriebenen Musterformular lt. folgender Tabelle zu verwenden:

Abgasmessung	Formular	Information an
für Kehrstätten mit festen Brennstoffen	Musterformular Prüfbericht feste Brennstoffe	Verfügungsberechtigter
für Kehrstätten mit flüssigen Brennstoffen	Musterformular Prüfbericht flüssige Brennstoffe	Verfügungsberechtigter

Täglich werden die Listen mit den durchgeführten Prüfprotokollen retour gebracht und auf Vollständigkeit kontrolliert bzw. die laufenden Änderungen vorgenommen. Danach erfolgt die Weiterleitung zur Abrechnung.

Der Rauchfangkehrer ist außerdem dazu verpflichtet zu überprüfen, ob bei Feuerstätten, die mit Gas beheizt werden, von einem zugelassenen Gasorgan regelmäßig überprüft wird. Zur Information: Die Überprüfung der Gas-Feuerstätten muss anhand des [Formulars Abnahmebefund und Prüfbericht von Gasanlagen](#) vom Gasorgan vollständig ausgefüllt sein. Darf nicht vom Rauchfangkehrer ausgefüllt werden!

2.6. Nähere Angaben zur Verbrennungsluftmessung gemäß ÖVGW GK 62

Die Überprüfung auf Zuführung von ausreichender Verbrennungsluft für raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Bauart B11) hat unter Anwendung und Einhaltung der ÖVGW Richtlinie GK 62-Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Wird beim Messverfahren keine ausreichende Verbrennungszuluft nachgewiesen, so ist die Anlage zu sperren. Diese Sperre darf nur von einem RFK-Meister durchgeführt werden, ein solcher ist daher gegebenenfalls hinzuzuziehen.

Der Verfügungsberechtigte sowie das GVV sind unverzüglich und nachweislich mittels [Formular GK 62](#) zu verständigen.

Die ÖVGW Richtlinie GK 62 kann beim Verlag der ÖVGW bestellt werden.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Daten gem. ÖVGW Richtlinie GK 62 sind im [Formular GK 62](#) zu erfassen. Es entspricht dem im Anhang der ÖVGW Richtlinie GK 62 angeführten Formular. Dieses Messprotokoll ist dem Auftraggeber sowie dem GVV mit Hinweis zum Ergebnis der messtechnischen Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung sowie allfällig erforderliche Maßnahmen zu übermitteln.

2.7. Nähere Angaben zur Kehrung von Feuerstätten

Die Kehrung von Feuerstätten ist keine Pflichtarbeit, sie kann aber auf Wunsch des Kunden von RFK-Meistern, -Gesellen und Lehrlingen im 3. Lehrjahr durchgeführt werden. Der Kunde ist vor Erledigung der Arbeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für diese Arbeit extra Kosten (im Ermessen des Betriebes) verrechnet werden.

Das Reinigen von Feuerstätten hat unter Bedachtnahme der Angaben und Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Die Feuerstätten sind von Ruß und Verbrennungsrückständen aller Art zu reinigen und diese Verbrennungsrückstände auf Wunsch zu entsorgen. Diese Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Beschädigung an der Feuerstätte sowie deren Teile sowie möglichst keine Verunreinigung des Aufstellungsraumes entstehen. Festgestellte Mängel sowie fehlende gesetzliche Überprüfungen sind dem Verfügungsberechtigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und nach Beauftragung durch den Verfügungsberechtigten möglichst rasch zu beheben.

Allfällige Abweichungen zum vorhandenen Kehrstellenverzeichnis sind unverzüglich dem Büro zu melden, damit die Kehrstelle nacherfasst wird.

Aufzeichnungen/Formulare

Die durchgeführten Arbeiten sind im [Form. Arbeitsbestätigung/Kehrstellenaufnahmeblatt](#) getrennt nach Arbeit- sowie Materialaufwand zu erfassen und vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber genannten Vertreter durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen.

3. Prüfungen

3.1. Kontrolle der Kehrmappen

Beim Austragen der Kherbücher wird kontrolliert, ob alle Kunden auf den Kehrblättern/Hauslisten/elektronischen Kherbuch unterschrieben haben, bzw. das Kurzzeichen des durchführenden Mitarbeiters eingetragen ist. Bei fehlender Unterschrift bzw. Kurzzeichen wird das betreffende Objekt in der EDV auf den Status „offene Änderung“ mit dem Vermerk noch nicht gekehrt gestellt und dem jeweiligen Mitarbeiter das Kehrblatt nochmals zur Erledigung mitgegeben bzw. wird versucht, mit dem Kunden telefonisch ein neuer Termin zu vereinbaren. Nach erbrachter Leistung wird das Kehrblatt wieder in das jeweilige Buch abgelegt bzw. ein Eintrag als erledigt im elektronischen Kherbuch durchgeführt.

3.2. Kontrolle der Nebentätigkeiten

Die Kontrolle der Nebentätigkeiten erfolgt durch die Kontrolle und Freigabe der Berichte durch die GF.